

Solarspitzenengesetz und 60-Prozent-Regel

Fachliche Erläuterung

Neuregelungen für Photovoltaik-Anlagen ab 2025

Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Bestimmungen seit dem 25. Februar 2025

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Mit Inkrafttreten des Solarspitzenengesetzes und der neuen 60-Prozent-Regelung am 25. Februar 2025 ergeben sich maßgebliche Neuerungen für Betreiber neuinstallierter Photovoltaik-Anlagen. Im Fokus stehen unter anderem Anpassungen bei der Einspeisevergütung während Phasen negativer Strompreise, die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen sowie eine Begrenzung der Einspeiseleistung. Ziel dieser Regelungen ist es, die Netzstabilität zu gewährleisten und den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien effizienter zu gestalten.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf zentrale Fragen zur aktuellen Gesetzgebung, zu technischen Anforderungen sowie zu möglichen Vorteilen für Anlagenbetreiber.

Was beinhaltet das Solarspitzenengesetz?

Das Solarspitzenengesetz ist eine zum 25. Februar 2025 in Kraft getretene Regelung mit dem Ziel, die Stromnetze bei hoher Solarstromproduktion gezielt zu entlasten. Es legt neue Vorgaben für Photovoltaik-anlagen (PV-Anlagen) fest, die ab diesem Stichtag in Betrieb genommen werden.

Welche PV-Anlagen fallen unter die neue Regelung?

Betroffen sind sämtliche seit dem 25. Februar 2025 neu in Betrieb genommene PV-Anlagen ab einer Größe von 2 kW. Für bereits zuvor installierte Anlagen gilt Bestandsschutz; diese sind von den Änderungen ausgenommen.

Welche konkreten Änderungen ergeben sich für neue Anlagen?

Für neue PV-Anlagen gelten folgende wesentliche Neuerungen:

- Nach Einbau eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) entfällt die Einspeisevergütung für Zeiträume mit negativen Strompreisen an der Börse.
- Für Anlagen ab 7 kW Leistung besteht die Verpflichtung für den Messstellenbetreiber, ein Smart Meter und eine Steuerbox zu installieren.
- Bis zur Installation und Inbetriebnahme der genannten Technik darf maximal 60 % der installierten Wirkleistung eingespeist werden. Für Anlagen mit einer Leistung zwischen 25 und 100 kW ist zudem vorab eine Fernsteuerbarkeit obligatorisch.
- Die Direktvermarktung wird vereinfacht.

Was bedeutet der Wegfall der Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen?

Bei negativen Preisen an der Strombörse erhalten neue PV-Anlagen für die betroffenen Stunden keine Vergütung. Als Ausgleich verlängert sich die Förderlaufzeit der Anlage. Im Jahr 2024 traten negative Preise lediglich in ca. 5 % aller Stunden auf. Die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung bleiben daher meist überschaubar. Diese Regelung greift erst nach Installation eines Smart Meters.

Was regelt die 60-Prozent-Begrenzung?

Bis zur Installation eines Smart Meters und einer Steuerbox dürfen maximal 60 % der Nennleistung einer neuen PV-Anlage ins öffentliche Netz eingespeist werden. Diese Beschränkung betrifft ausschließlich die maximale Wirkleistung bei hoher Sonneneinstrahlung und nicht die gesamte erzeugte Energiemenge. Überschüssiger Strom kann für den Eigenverbrauch genutzt oder gespeichert werden.

Wie erfolgt der Einbau von Smart Meter und Steuerbox?

Bei Anlagen über 7 kW ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die entsprechende Messtechnik einzubauen. Für Anlagen im Bereich von 2 bis 7 kW ist eine Beauftragung durch den Anlagenbetreiber erforderlich, da keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau besteht.

Wann kann mit der Installation der Messtechnik gerechnet werden?

Messstellenbetreiber sind derzeit mit der Umsetzung der neuen Vorgaben befasst und bauen notwendige Prozesse sowie Hardwarekapazitäten auf. Mit dem Einbau intelligenter Messsysteme und Steuerboxen ist voraussichtlich ab 2026 zu rechnen. Der zuständige Messstellenbetreiber setzt sich dazu rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung.

Welchen Nutzen bietet ein Batteriespeicher?

Ein Batteriespeicher ermöglicht es, überschüssigen Strom für den Eigenverbrauch zu speichern, insbesondere während Zeiträumen ohne Einspeisevergütung. Darüber hinaus kann preisgünstig bezogener Netzstrom zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt verbraucht oder eingespeist werden.

Gibt es Ausnahmen vom Solarspitzengesetz?

Folgende Konstellationen sind von der neuen Regelung ausgenommen:

- Bestandsanlagen, die vor dem 25.02.2025 in Betrieb gegangen sind,
- Stecker-Solargeräte (Balkonkraftwerke) unterhalb von 2 kW,
- Anlagen in Direktvermarktung.